



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Markus Plenk, Christoph Maier, Gerd Manes** und **Fraktion (AfD)**

### **Bürgerrechte und freies Unternehmertum vor den geplanten Regelungen der EU zum digitalen Binnenmarkt schützen - Nein zu Art. 13 und 11 (Nein zu Uploadfilter, Nein zum vorliegenden Vorschlag zum Leistungsschutzrecht)**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf deutscher und europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die geplante Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (2016/0280 (COD)) in den Art. 13 und Art. 11 grundlegend abgeändert wird.

Es ist darauf hinzuwirken, dass in einer Neufassung der Artikel die freie Meinungsbildung für alle Bürger gewährleistet bleibt und der Zugang zu Informationen keinerlei Einschränkungen unterliegt.

#### **Begründung:**

##### **Zu Art. 13:**

In Art. 13 sollen die Betreiber von Onlineplattformen gezwungen werden, durch „wirksame Inhaltserkennungstechniken“ Inhalte bereits vor ihrer Veröffentlichung auf eine vermeintliche Urheberrechtsverletzung hin zu prüfen. Alles, was ins Internet hochgeladen werden soll, wäre zu scannen und dann automatisch zu entscheiden, ob der Inhalt eingestellt werden darf, oder ob der Filter den Nutzer daran hindert, die Inhalte hochzuladen. Die Richtlinie greift somit unverhältnismäßig in die Meinungs- und Informationsfreiheit ein.

Es wird zwangsläufig eine Infrastruktur geschaffen, die Inhalte bereits vor Veröffentlichung auf Plattformen einer Prüfung unterziehen muss. Hochgeladene Inhalte im Voraus zu filtern und im Zweifel zu löschen, kommt einer Zensur gleich und greift unverhältnismäßig in die Meinungs- und Informationsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger ein.

Es besteht beim Einsatz von sogenannten Uploadfiltern die Gefahr, dass große Anbieter solcher Software verstärkt Daten über Nutzer vieler Plattformen und Dienste im Internet bekommen. Kleinere Plattform- und Diensteanbieter werden nicht den Programmieraufwand leisten können, eigene Uploadfilter zu entwickeln. Stattdessen müssten sie auf Angebote großer IT-Unternehmen zurückgreifen. Dadurch entstünde ein Markt oligopol, das dem Grundsatz der freien Marktwirtschaft widerspräche.

##### **Zu Art. 11:**

In Art. 11 soll es Portalen, wie Google, künftig nicht mehr erlaubt werden, ohne Weiteres Überschriften oder kurze Ausschnitte von Presstexten, sogenannte Snippets, in ihren Ergebnissen anzeigen zu dürfen. Sie sollen vielmehr die Verlage um Erlaubnis bitten und gegebenenfalls dafür zahlen: Dies kommt mehr oder weniger einer „Linksteuer“ gleich. Aber Verlage könnten darauf angewiesen sein, von Suchmaschinen gelistet zu

werden und hätten daher eine schwache Verhandlungsposition gegenüber Google und Co.

Bereits 2013 trat das Leistungsschutzrecht in Deutschland in Kraft. Dennoch erteilten viele Verlage Google die Erlaubnis, die Inhalte unentgeltlich zu verwenden – aus Angst, bei der Suchmaschine nicht mehr gelistet zu werden und damit einen beträchtlichen Teil der Leserschaft zu verlieren. In Spanien hingegen zeigte Google in der Vergangenheit seine ganze Macht: Weil der Konzern nicht an die dortigen Verlage zahlen wollte, stellte er die spanische Version von „Google News“ einfach komplett ab. In diesem Zusammenhang besteht die Gefahr, dass Google nur bei bestimmten Webseiten von Großanbietern einen Lizenzkauf erwägt – vermutlich bei reichweitenstarken Medien für die breite Masse. Lokale bayerische Anbieter würden beschnitten und verloren gehen, von einem US-amerikanischen Konzern und nach ausschließlich wirtschaftlichen Erwägungen.

Zusammenfassend: Die Richtlinien zur Urheberrechtsreform für das Internet zum Schutz von geistigem Eigentum sind notwendig. Jedoch muss dies ohne die Einschränkung von Meinungsfreiheit und Bürgerechten geschehen. Auch dürfen Gesetzesvorschläge nicht große marktmächtige Anbieter von Inhalten und Onlineplattformen einseitig bevorzugen und die freiheitliche, marktwirtschaftliche Entfaltung behindern. Die Art. 11 und Art. 13 in der jetzigen Form sind kritisch für die positive wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung in Bayern und stehen der freien Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz entgegen.